

GEMEINDE STRAHLUNGEN

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Zehnt II“

I. Inhalt der Änderung

Satteldächer mit versetztem First

Die Dachneigung von Satteldächern mit versetztem First wird im gesamten Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans auf 25° bis 35° festgesetzt.

Der Höhenunterschied zwischen niedrigerem und höherem First, gemessen auf Ober-
kante Dachhaut darf wie bisher nicht größer als 1,40m sein.

Die Wandhöhe von Gebäuden mit versetztem Satteldach darf 6,50m nicht überschrei-
ten.

Als Wandhöhe gilt das Maß zwischen Gehweganschlusshöhe der nächstliegenden öf-
fentlichen Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante der
Dachhaut, gemessen an der äußeren Seite der Wand.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.